

# ENTWURF DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

[fundamental.rights@consilium.eu.int](mailto:fundamental.rights@consilium.eu.int)

---

Brüssel, den 29. Februar 2000

CHARTE 4144/00

CONTRIB 34

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Betr.: Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

---

Sie erhalten nachstehend einen Diskussions-Vorschlag der EU-Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).<sup>1 2</sup>

---

<sup>1</sup> BAGFW: rue de Pascale 4-6, B-1040 Brüssel. Tel: +32-2-230 4500. Fax: +32-2-230 5704.

E-mail: [euvertretung@pophost.eunet.be](mailto:euvertretung@pophost.eunet.be)

<sup>2</sup> Dieser Text wurde nur in deutscher Sprache übermittelt.

**EU-Vertretung  
BAGFW-Bonn**

rue De Pascale 4-6  
B-1040 Brüssel

T +32 2 230 45 00  
F +32 2 230 57 04

e-mail:  
euvertretung@pophost.eunet.be

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**



**Diskussions-Vorschlag  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)  
zum Entwurf einer EU- Grundrechtscharta**

**Artikel ....**

**Recht auf Bürgerdialog und Grundsicherung**

- (1) Jeder Mensch in der Europäischen Union hat ein Recht auf gesellschaftliche Partizipation (Bürgerdialog) und auf Schutz vor Armut und Ausgrenzung (Grundsicherung).
- (2) Der Bürgerdialog wird nach den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden als Akteuren der Bürgergesellschaft gewährleistet
- (3) Die Grundsicherung beinhaltet das Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum in allen sozialrechtlichen Regelungen. Dazu gehört das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste, die unter Mitwirkung von Freiwilligen von den Sozialpartnern und von Wohlfahrtsverbänden als dem Gemeinwohl verpflichtete Akteure des Sozialschutzes und als Träger gemeinnütziger Einrichtungen und Dienste angeboten werden.

**Begründung :**

Die Bürger müssen mehr Vertrauen in den europäischen Einigungsprozess gewinnen. Die weltweit zu beobachtende, sich weiter öffnende Kluft zwischen Arm und Reich sowie die damit einhergehende Beschäftigungskrise erfordert neue Wege der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung. Nur so kann den Ängsten vor der Globalisierung im allgemeinen und vor der Erweiterung der EU im besonderen Rechnung getragen werden. Das europäische Sozialmodell muss weiter entwickelt werden. Die nach dem gegenwärtigen Stand bereits Ende 2000 von der EU zu beschließende Grundrechtscharta muss deshalb auch soziale Rechte beinhalten.

Für das neu einzuführende Recht auf Bürgerdialog muss die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden als Akteuren der Bürgergesellschaft gewährleistet werden, und zwar auf lokaler, auf regionaler, auf nationaler und auf europäischer Ebene. Nur durch ausreichende Gewährleistung gesellschaftlicher Partizipation kann das Demokratieprinzip nachhaltig gesichert werden. Dabei müssen die Prinzipien der Subsidiarität und der Solidarität beachtet werden.

Es muss ein Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum in allen sozialrechtlichen Regelungen eingeführt werden. Entsprechend Art. 14 der Europäischen Sozialcharta muss das auch ein Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste beinhalten. Die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und mit Wohlfahrtsverbänden als Träger sozialer Einrichtungen und Dienste (vgl. Maastrichter Erklärung Nr. 23 zur «Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden»), die den Beitrag der freiwilligen Dienste zur Entwicklung der sozialen Solidarität nutzen (vgl. Amsterdamer Erklärung Nr. 38 zu «freiwilligen Diensten»), entspricht in besonderer Weise den in Art. 136 des EG-Vertrages (Amsterdamer Fassung) verankerten Zielen der europäischen Sozialpolitik.

Bonn, den 16. Februar 2000

Soscha Gräfin zu Eulenburg BAGFW-Präsidentin